

- d) das Vorschlagsrecht an die Regierung bezüglich Anstellung von Personal;
- e) die Anschaffung von mobilen und immobilien Werten, ausgenommen Bücher und Zeitschriften.

Art. 8

- 1) Die Bibliothekskommission besteht aus dem Bibliothekar als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; letztere wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte für zwei Jahre.
- 2) Die Bestimmungen unter Art. 6 Abs. 2, finden sinngemässe Anwendung.
- 3) Die Bibliothekskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Art. 9

Der Bibliothekskommission obliegt die Beschlussfassung über die Anschaffung ganzer Bibliotheken oder einzelner Werke oder Periodica im Betrage von mehr als 200 Franken auf einmal oder mehr als 100 Franken für jährliche Verpflichtungen. Sie hat darüber dem Stiftungsrat periodisch Bericht zu erstatten.

Art. 10

- 1) Als Bibliothekar der Stiftung amtiert der jeweilige Staatsarchivar. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat oder der Bibliothekskommission vorbehalten sind.
- 2) Der Bibliothekar sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Bibliothekskommission. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Den Sitzungen des Stiftungsrates wohnt der Bibliothekar mit beratender Stimme bei. Er hat über Bücheranschaffungen der Bibliothekskommission laufend und über seine sonstige Tätigkeit dem Stiftungsrat jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 11

- 1) Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist die Fürstliche Regierung.
- 2) Der Aufsichtsbehörde steht insbesondere zu:
 - a) die Genehmigung des Voranschlages, unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtags bzw. der zuständigen Gemeindeorgane über die jährlichen Beiträge;
 - b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
 - d) die Genehmigung der Bibliotheksordnung und sonstiger vom Stiftungsrat erlassener Reglemente.

Art. 12

Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten können vom Stiftungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Fürstlichen Regierung.

Art. 13